

Satzung des Vereins Solidarische Landwirtschaft für Kassel & Umgebung e.V.

Der Verein führt den Namen „Solidarische Landwirtschaft für Kassel & Umgebung“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Kaufungen.

§ 1 Ziel und Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung von kleinbäuerlicher, ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von Gemeinschaft und sozialen Beziehungen, global verantwortlichem Handeln, (basis)demokratischen, solidarischen und gemeinschaftlichen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- a) Entwicklung von Ernährungssouveränität und regionaler Resilienz durch Aufbau und Förderung von regionalen Wirtschaftskreisläufen
- b) Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogische Arbeit im Bereich Natur- und Umweltschutz, Gartenbau und Landwirtschaft
- c) Erhalt und Weiterentwicklung von alten und samenfesten Gemüsesorten sowie alten Nutzierrassen
- d) Beitrag zur Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft zur gemeinschaftlichen Selbstversorgung
- e) Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll
- f) Öffentlichkeitsarbeit für das Konzept der Solidarischen Landwirtschaft

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 8) zu erfüllen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Solawi-Wirtschaftsjahres erklärt werden. Das Solawi-Wirtschaftsjahr dauert 12 Monate und weicht vom Kalenderjahr ab. Über die Festlegung des Wirtschaftsjahres entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied in Schriftform zuzustellen.

- (4) Mitglieder können einen Anteil an landwirtschaftlichen Produkten zeichnen. Mitglieder ohne Anteilszeichnung zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ebenso können Betriebsinhaber der landwirtschaftlichen Kooperationsbetriebe sowie deren Angestellte Mitglied des Vereins werden.

§ 3 Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Ausschlussgründe sind:

- a) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins (z.B. missbräuchlicher Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden)
- b) bei schwerwiegender Störung des Sozialen Miteinanders
- c) wenn das Mitglied seinen in §8 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt

Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen. Die Mitgliedschaft des Auszuschließenden ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe (Arbeitsgruppen und Koordinationsgremien) können von der Mitgliederversammlung in einer Selbstverwaltungsordnung festgelegt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht 14 Tage vorher einberufen wurde. Entscheidungen sollten im Konsens getroffen werden, das heißt ohne Gegenstimme. Ist das nicht möglich, erfolgen Entscheidungen durch Abstimmung mit 3/4-Mehrheit, das heißt mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder müssen mit ja stimmen.
Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine/n Protokollant/in sowie eine Sitzungsleitung. Das Protokoll ist von dem/der Protokollant/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 2) Angelegenheiten der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes, Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann eine Selbstverwaltungsordnung (Vereinsordnung)

verabschieden und diese bei Bedarf weiterentwickeln.

- 3) Einberufung der Mitgliederversammlung
Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Versand per E-Mail ist zulässig.
Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 6 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Rechtsgeschäfte des Vereins verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Für die Geschäftsführung des Vereins kann der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person eine in ihrem Umfang durch die Mitgliederversammlung bestimmte Aufwandsentschädigung erhalten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Konsens, das heißt ohne Gegenstimme. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Einigung, soll die Mitgliederversammlung entscheiden.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Ein Abwahantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl unter drei, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Kommt es nicht zu einer 2/3 Mehrheit für ein neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu entrichten
- b) eine von der Mitgliederversammlung ggf. beschlossene Einlage in das

Vereinsvermögen einzubringen

§ 9 weitere Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins können weitere ehrenamtliche Beiträge erbringen:

- Mitarbeit in der Landwirtschaft
- Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an Mitglieder
- Koordinations- und Pflegearbeiten an den Depots
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z. B. Hoffeste)
- Renovation, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften, Objekten und Fahrzeugen des Vereins
- Beteiligung an Arbeitsgruppen
- Diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- b) Produkte aus der gemeinsam organisierten Landwirtschaft zu konsumieren.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden bei der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann ggfs. eine Beitragsordnung erlassen.

§ 12 Einberufung eines Schiedsverfahrens

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern findet die im Anhang niedergelegte Schiedsordnung Anwendung.

(2) Jedes Vereinsmitglied kann schriftlich die Einberufung eines Schiedsverfahrens beim Vorstand beantragen. Das Schiedsverfahren wird nach Aussprache mit dem Vorstand, vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen eingeleitet.

(3) Der Schiedsvertrag ist Bestandteil dieser Satzung. Einzelheiten werden im Schiedsvertrag vereinbart.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein. Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden

Mitglieder beschlussfähig.

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein „Solidarische Landwirtschaft e.V.“ (Netzwerk) mit Sitz in Kassel übertragen, wenn kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in den Bestimmungen der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gründungsmitglieder bei Vereinsgründung gewollt haben (dem Geist des Vereins entspricht). Insbesondere ist der Solidargedanke zu berücksichtigen.

Anhang zur Vereinssatzung des Vereins Solidarische Landwirtschaft für Kassel & Umgebung e.V.

Schiedsvertrag

- (1) Der Schiedsvertrag ist gemäß § 12 Bestandteil der Vereinssatzung.
- (2) Über alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- (3) Das Schiedsgericht, das für jeden Streitfall gesondert gebildet wird, besteht aus drei Personen.
- (4) Jede Partei benennt der anderen Partei, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Einleitung des Schiedsverfahrens durch den Vorstand ihren oder ihre SchiedsrichterIn.
- (5) Die SchiedsrichterInnen dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer der Parteien stehen.
- (6) Die so bestimmten SchiedsrichterInnen bestimmen eine dritte SchiedsrichterIn, der oder die als Obmann oder Obfrau das Schiedsgericht leitet. Der/die Obmann/Obfrau muss eine AnwältIn sein.
- (7) Einigen sich die von den beiden Parteien benannten SchiedsrichterInnen nicht innerhalb von zwei Wochen über den Obmann oder die Obfrau, so wird der oder die dritte SchiedsrichterIn vom Vorstand des Netzwerkes Solidarische Landwirtschaft e.V. bestimmt. Benennt eine Partei trotz entsprechender Aufforderung keine SchiedsrichterIn, wird diese ebenfalls vom Vorstand des Netzwerkes Solidarische Landwirtschaft e.V. bestimmt.
- (8) Die Parteien müssen vom Schiedsgericht zu dem Streitfall mündlich gehört werden.

(9) Das Schiedsgericht bestimmt die Einzelheiten des Verfahrensganges und entscheidet auch, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(10) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 1025 ff ZPO) gelten entsprechend für dieses schiedsrichterliche Verfahren.

(11) Die Vereinsmitglieder und Konfliktparteien erkennen den Schiedsspruch als verbindlich an.